

1. Bebauungsplan-Änderung „Mainäcker“

Gemeinde Viereth-Trunstadt

Zur erneuten Auslegung wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:

- Stellungnahme Landratsamt Bamberg vom 25.10.2006 (bzgl. Immissionsschutz [Ausschluss von Wohnen im Gewerbegebiet], Wasserrecht [teilweise Lage im Überschwemmungsgebiet] und Naturschutz [Eingrünung interner Verkehrswege])
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Kronach vom 27.10.2006 (bzgl. Lage im Überschwemmungsgebiet, Kapazitätsreserven der Kläranlage, Entsorgung von Oberflächenwasser)
- Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 09.10.2006 (bzgl. Beachtung denkmalgeschützter Wegekappelle an der B 26 bei Verkehrserschließungsarbeiten)
- Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Bamberg vom 25.10.2006 (bzgl. verkehrssicherer Anbindung des Knotenpunktes auch für Fußgänger und Radfahrer; Freihaltung von Sichtflächen, Berücksichtigung des Verkehrslärms von der B 26)
- Stellungnahme der E.ON Bayern AG vom 16.11.2006 (bzgl. Beachtung des Schutzzonenbereichs der das Gebiet querenden 20-kV-Freileitung)

Beigefügt ist jeweils die Abwägung vom 11.12.2006

aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:

- Stellungnahme Landratsamt Bamberg vom 28.03.2007 (bzgl. Immissionsschutz [Beachtung weitergehender passiver Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm der B 26])
- Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 15.03.2007 (bzgl. Beachtung im westlichen Planbereich befindlicher Bodendenkmäler)
- Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Bamberg vom 21.03.2007 (bzgl. neuer Verkehrsdaten zur Berücksichtigung des Verkehrslärms von der B 26)

Beigefügt ist jeweils die Abwägung vom 22.01.2018

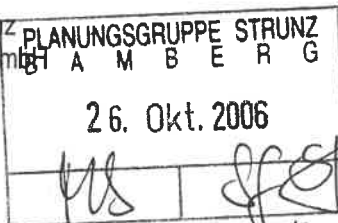
Des weiteren liegen als umweltbezogene Informationen vor

- der Umweltbericht zur Beurteilung von Natur und Landschaft sowie der Schutzgüter Mensch; Tiere/Pflanzen; Boden; Wasser; Klima/Luft; Landschaftsbild/Erholung; Kultur- und Sachgüter als Kapitel 5 der Begründung



Landratsamt **Bamberg** . 96045 Bamberg

Planungsgruppe Strunz
Ingenieurgesellschaft mbH
Ottostr. 11
96047 Bamberg



Postanschrift

96045 Bamberg

Hausanschrift

Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

Telefon (09 51) 85-0

Telefax (09 51) 85-125

poststelle@lra-ba.bayern.de

www.landkreis-bamberg.de

Öffnungszeiten

Montag-Mittwoch 7.45-16.00 Uhr

Donnerstag 7.45-17.00 Uhr

Freitag 7.45-12.00 Uhr

Infothek

Montag-Mittwoch 7.00-17.00 Uhr

Donnerstag 7.00-18.00 Uhr

Freitag 7.00-14.00 Uhr

Im Bereich Staatsangehörigkeitswesen, Sozialhilfe, Ausländer- u. Asylrecht **nur nach Terminvereinbarung.**

Ihr Schreiben/Zeichen
22.09.2006

Unser Zeichen
41.2-6101-002625

Sachbearbeiter/-in
H. Reindl

Zimmer
225

Tel. (09 51)
85-404

Fax (09 51)
85-8404

E-Mail
manfred.reindl@lra-ba.bayern.de

25.10.06

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
1. Bebauungsplan-Änderung „Mainäcker“**

Anlage

3 Hefungen Planunterlagen i.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit wird folgende Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange abgegeben:

Stellungnahme Immissionsschutz:

Aufgrund der durch den Betrieb des Freizeitlandes zu erwartenden Immissionen im Gewerbegebiet, insbesondere durch den Fahrverkehr, sollte in Erwägung gezogen werden, zur Vermeidung von Konflikten das Wohnen im Gewerbegebiet auszuschießen!

Stellungnahme Bauordnungsrecht/Städtebau:

Die Änderung beinhaltet eine Reduzierung der Baufläche sowie eine verbesserte Erschließung zur B 26. Aus planungsrechtlicher Sicht ohne Einwände.

Stellungnahme Wasserrecht:

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Mainäcker“ vom 24.10.1995 soll geändert werden. Dies geschieht aufgrund der Planungen der Freizeitland Manfred Pfister GmbH sowie zur Anpassung der Bauflächen an die jüngst vom Wasserwirtschaftsamt Kronach neu ermittelten Überschwemmungsbereichsgrenzen des Mains.

Aus wasserrechtlicher Sicht ergeht gemäß § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahme:

Bitte vereinbaren Sie Termine. Termine haben Vorrang und sind bis 18.00 Uhr möglich.
Sie erreichen den/die Sachbearbeiter/in am besten

1. Überschwemmungsgebiet des Mains

Das Baugebiet liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains aus dem Jahre 1955 und wird auch künftig im nördlichen Teil im Überschwemmungsgebiet des Mains (auf ein HQ100 bemessen) liegen.

Die hieraus resultierenden Problemstellungen und Lösungen wurden bereits im Vorfeld des nunmehrigen förmlichen Verfahrens mit der Gemeinde Viereth-Trunstadt, der Planungsgruppe Strunz, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach und dem Landratsamt (Bauamt und Umwelta Abteilung) erörtert.

Die Ergebnisse der rechtlichen wie fachlichen Bewertung sind im Aktenvermerk der Planungsgruppe Strunz vom 23.01.2006 und in der hierzu ergangenen Ergänzung der Abteilung 4 vom 08.03.2006 festgehalten. Für die Details darf zur Vermeidung von Wiederholung auf die genannten Schreiben Bezug genommen werden. Soweit es den ursprünglichen Bebauungsplan aus dem Jahre 1995 betrifft, gelten demnach Abwägungsmängel im Zusammenhang mit den Belangen des Hochwasserschutzes (Überschwemmungsgebiet) aus bauplanungsrechtlicher Sicht als geheilt.

Besonders begrüßt wird, dass auf Grundlage der aktuell überrechneten Überschwemmungsgebietsgrenze die Gemeinde im Zuge der ersten Änderung des Bebauungsplanes „Mainäcker“ Bauflächen für das Gewerbegebiet aus dem Überschwemmungsgebiet zurücknimmt und die im Überschwemmungsgebiet gelegenen Bauflächen als Flächen für die Landwirtschaft darstellt.

2. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Dem Fachbereich 42.2 sind keine grundlegenden Probleme bekannt. Es sei darauf hingewiesen, dass für die Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlich ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen ist, in dem auch zu untersuchen ist, ob bzw. welche Maßnahmen zur Rückhaltung geboten sind.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach im Verfahren.

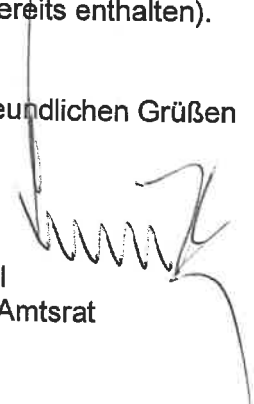
Stellungnahme Naturschutz:

Seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen o.g. Änderung keine Einwände unter Beachtung der folgenden Auflage:

Die Eingrünung entlang der internen Verkehrswege ist nicht ausreichend. Hier sind mehrere Einzelbäume auf öffentlichem Grund vorzusehen (in der Legende des Planes bereits enthalten).

Mit freundlichen Grüßen

Reindl
Reg.-Amtsrat



Auszug

aus dem Sitzungsbuch des Gemeinderates Viereth-Trunstadt vom 11.12.2006

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Mitglieder: 17 Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß; die Sitzung war öffentlich
03	15	15	00	- Vortrag - Beratung - Beschluß - Dieser Auszug (Kopie) stimmt mit dem Original überein.

Zu 1. LRA Bamberg

(Schreiben vom 25.10.06)

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt zu den einzelnen Punkten wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt, dass entgegen dem Vorschlag des Landratsamtes Betriebswohnungen mit entsprechenden Auflagen des Immissionsschutzes zugelassen werden. Die Nutzung richtet sich nach der BauNVO für Gewerbegebiete.

Bauordnungsrecht / Städtebau:

Diente zur Kenntnisnahme.

Wasserrecht:

Die Ausführungen zum Überschwemmungsgebiet werden zur Kenntnis genommen. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren wird zu gegebener Zeit durchgeführt werden.

Naturschutz:

Die Eingrünung der internen Verkehrswege wird durch Eintragung entsprechender Symbole ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 15 / 0

Zu 2. Regierung von Oberfranken

(Schreiben vom 07.11.06)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Wasserwirtschaftsamt Kronach

(Schreiben vom 27.10.06)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In den Textteil wird als Hinweis aufgenommen, dass im Bereich des Überschwemmungsgebietes das generelle Auffüllverbot gemäß § 32 WHG zu beachten ist. Desweiteren wird aufgenommen, dass Keller aus wasserdichten und auftriebs sicheren Wannen mit entsprechendem statischen Nachweis auszuführen sind.

Viereth-Trunstadt, den 15.12.06

Gemeinde Viereth-Trunstadt

i.A. Franke



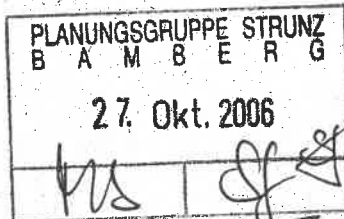
Siegel



Wasserwirtschaftsamt Kronach, Postfach 1763, 96307 Kronach

Planungsgruppe Strunz
Ingenieurgesellschaft mbH
Ottostraße 11

96047 Bamberg



Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
Ku-06.005.7 /
Schreiben vom
22.09.2006

Unsere Zeichen
2-4622/B207-7086/2006
Bearbeiter /-in
Hr. Slowaczek

☐ Hausanschrift: Kulmbacher Straße 15
96317 Kronach
Telefon: (09261) 502-0
Telefax: (09261) 502-150
E-Mail: poststelle@wwa-kc.bayern.de
Internet: http://www.wwa-kc.bayern.de
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag:
08:00-12:00 Uhr und
14:00-15:00 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Verkehrs-
verbindung: Bushaltestelle
Kulmbacher Straße
Gebäude/Nbst: 209
Datum: 27.10.2006

1. Bebauungsplan-Änderung "Mainäcker", Gemeinde Viereth-Trunstadt Verfahren gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorgelegten Planung beabsichtigt die Gemeinde Viereth-Trunstadt den Bebauungsplan Mainäcker vom 24.10.1995, Teil A, zu ändern und ihn an die Planungen des Freizeitalandes Pfister sowie den aktualisierten Überschwemmungsbereichsgrenzen des Mains anzupassen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht damit Einverständnis soweit Folgendes beachtet wird:

- Überschwemmungsgebiet des Main

Auf Basis der Mainanalyse 1990 wird das Überschwemmungsgebiet des Main im Bereich der Gemeinde Viereth-Trunstadt derzeit aktualisiert. Die für das Verfahren zugrundeliegende Überschwemmungsbereichsline HQ100 ist in der vorgelegten Unterlage bereits eingearbeitet und ist aus fachlicher Sicht Beurteilungsgrundlage. Mit der Rücknahme des nördlichen Bereichs des Bebauungsplans bzw. der Ausweisung als landwirt-

Weitere Dienstgebäude:

☐ Servicestelle Bamberg
Kasernstr. 4
96049 Bamberg
Telefon: (0951) 9530-0
Telefax: (0951) 9530-55 55

☐ Dienststelle Hof
Jahnstraße 4
95030 Hof
Telefon: (09281) 891-0
Telefax: (09281) 891-100

Bankverbindung:

Staatsbank für Bayern
Bust. Bayreuth
Deutsche Bundesbank
Filiale Regensburg
BLZ: 750 000 00
Kto.Nr. 743 015 30

schaftliche Fläche kollidiert die geplante Bebauung nicht mehr mit dem Überschwemmungsgebiet. Im Überlappungsbereich des Überschwemmungsgebiets mit der Fläche des Bebauungsplans ist darauf zu achten, dass dort das generelle Auffüllverbot gemäß §32 WHG beachtet wird bzw. allenfalls eine hochwasserneutrale Nutzung vorgesehen wird. Mit der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan „Mainäcker“ geforderten Anordnung der Fußbodenoberkante höher als 232,5 m ü NN (siehe WWA-Stellungnahme vom 12.10.1994) besteht auch im Hinblick auf die aktuelle HQ100-Berechnung weiterhin Einverständnis. Wegen der Gewässernähe sind die Keller als wasserdichte und auftriebsichere Wanne mit entsprechenden statischen Nachweis auszuführen.

- Erschließungsmaßnahmen hinsichtlich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Gemeinde Viereth-Trunstadt kann aufgrund des bestehenden Anschluss an die Fernwasserversorgung (FWO) wohl zusätzliche Kapazitäten zur Verfügung stellen. Für die Abwasserentsorgung ist ebenfalls ein Anschluss an die dortige Kläranlage beabsichtigt, womit aus fachlicher Sicht Einverständnis besteht. Die Kläranlage Viereth-Trunstadt weist nach unseren Kenntnissen noch gewisse Kapazitätsreserven auf, wobei, falls Betriebe mit hohem Wasserverbrauch ansiedeln würden, mit einer näheren mengen- und frachtbezogenen Prüfung die Notwendigkeit von Erweiterungen noch abzuklären wäre. Wir weisen auch auf den geplanten Anschluss des Freizeitlandes Pfister an die Kläranlage hin. Eine Gesamtbetrachtung ist aus unserer Sicht hier notwendig.

- Oberflächenwasser

Für die Niederschlagswasserentsorgung sind Nachweisverfahren nach ATV-DVWK Merkblatt M 153 durchzuführen. Bei Einleitung in stehende Gewässer können sich je nach Verschmutzungsgrad vorzuschaltende Behandlungsmaßnahmen ergeben. Wasserdurchlässige Beläge sind für Verkehrsflächen nur bei geringem Verkehrsaufkommen vertretbar.

Mit freundlichen Grüßen



Slowaczek

BOR



Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Mitglieder: 17 Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß; die Sitzung war öffentlich
03	15	15	00	- Vortrag - Beratung - Beschluß - Dieser Auszug (Kopie) stimmt mit dem Original überein.

Zu 1. LRA Bamberg
(Schreiben vom 25.10.06)

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt zu den einzelnen Punkten wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt, dass entgegen dem Vorschlag des Landratsamtes Betriebswohnungen mit entsprechenden Auflagen des Immissionsschutzes zugelassen werden. Die Nutzung richtet sich nach der BauNVO für Gewerbegebiete.

Bauordnungsrecht / Städtebau:
Diente zur Kenntnisnahme.

Wasserrecht:
Die Ausführungen zum Überschwemmungsgebiet werden zur Kenntnis genommen. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren wird zu gegebener Zeit durchgeführt werden.

Naturschutz:
Die Eingrünung der internen Verkehrswege wird durch Eintragung entsprechender Symbole ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 15 / 0

Zu 2. Regierung von Oberfranken
(Schreiben vom 07.11.06)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Wasserwirtschaftsamt Kronach
(Schreiben vom 27.10.06)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In den Textteil wird als Hinweis aufgenommen, dass im Bereich des Überschwemmungsgebietes das generelle Auffüllverbot gemäß § 32 WHG zu beachten ist. Desweiteren wird aufgenommen, dass Keller aus wasserdichten und auftriebsicheren Wannen mit entsprechendem statischen Nachweis auszuführen sind.

Viereth-Trunstadt, den 15.12.06

Gemeinde Viereth-Trunstadt

i.A. Franke



Siegel

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Mitglieder: 17 Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß; die Sitzung war öffentlich
03	15	15	00	- Vortrag - Beratung - Beschluß - Dieser Auszug (Kopie) stimmt mit dem Original überein.

Den Hinweis zur Kapazitätsreserve der Kläranlage nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis. Eine ggf. erforderlich werdende Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Kläranlage wird im Bedarfsfall entsprechend vorgenommen werden. Mit dem Investor und Betreiber des Freizeitlandes Pfister sind hinsichtlich der Mitbenutzung der Kläranlage Trunstadt noch eine Sondervereinbarung zu schließen, entsprechende Vertragsabschlüsse mit dem Vorhabenträger werden als sinnvoll erachtet.

Das Nachweisverfahren zur Niederschlagswasserversorgung wird zu gegebener Zeit durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: 15 / 0

**Zu 4. Vermessungsamt Bamberg
(Schreiben vom 26.10.06)**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Zu 5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
(Schreiben vom 28.09.06 bzw. 09.10.06)**

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die bauausführenden Firmen darauf hinzuweisen, dass die Kapelle bei den Arbeiten entsprechend zu beachten ist.

Abstimmungsergebnis: 15 / 0

**Zu 6. Staatliches Bauamt Bamberg
(Schreiben vom 25.10.06)**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt zu den einzelnen Punkten wie folgt.

Die Ausführungen zum Bauverbot werden als Hinweis in den Textteil aufgenommen. Der Wall wird in einer Entfernung von mindestens 8 Metern vom Fahrbahnrand verschoben. Die Ausführungen zur Anbindung der Bundesstraße werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Vereinbarung wird zu gegebener Zeit beschlossen werden. In der Vereinbarung sind u.a. Aussagen hinsichtlich der Kostenübernahme durch den Veranlasser / Vorhabenträger des hinterliegenden Erschließungsgrundstückes „Freizeitland Pfister“ zu treffen.

Die Ausführungen zu den Sichtflächen werden in den Plan- bzw. Textteil aufgenommen.

Viereth-Trunstadt, den 15.12.06

Gemeinde Viereth-Trunstadt

i.A. Franke

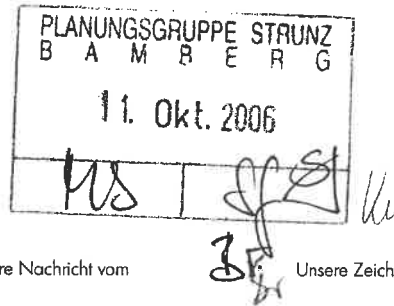


Siegel

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Schloss Seehof - 96117 Memmelsdorf

Planungsgruppe
Strunz Ing.-GmbH
Postfach 11 03 42

96047 Bamberg



Bau- und Kunstdenkmalpflege
Referat IV
Schloss Seehof
96117 Memmelsdorf

Tel. 0951-4095-18/17
Fax 0951-4095-30
e-Mail: Andrea.Pufke@blfd.bayern.de
Theresia.Spoerlein@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen
Ku-06.005.7
H. Kutzner/-20

Ihre Nachricht vom
22.09.2006

Unsere Zeichen

A/Ref. IV – AP-spö

Datum
09.10.2006

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes;
Viereth-Trunstadt, Lkr. Bamberg, 1. Bebauungsplan-Änderung „Mainäcker“

Ref.: Dr. Andrea Pufke, wiss. Angestellte

Grundsätzlich keine Bedenken.

Ich weise jedoch darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet eine Wegekapelle aus der Mitte des 18. Jahrhunderts befindet (Fl.-Nr. 582/2, Gemarkung Trunstadt), die als Einzeldenkmal in die Denkmalliste eingetragen ist. Bei der geplanten Veränderung der Verkehrserschließung bitte ich daher darauf zu achten, dass die Kapelle durch die Bauarbeiten, Erschütterung etc. nicht beschädigt wird.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Andrea Pufke
wiss. Angestellte

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Mitglieder: 17 Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß; die Sitzung war öffentlich
03	15	15	00	- Vortrag - Beratung - Beschluß - Dieser Auszug (Kopie) stimmt mit dem Original überein.

Den Hinweis zur Kapazitätsreserve der Kläranlage nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis. Eine ggf. erforderlich werdende Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Kläranlage wird im Bedarfsfall entsprechend vorgenommen werden. Mit dem Investor und Betreiber des Freizeitlandes Pfister sind hinsichtlich der Mitbenutzung der Kläranlage Trunstadt noch eine Sondervereinbarung zu schließen, entsprechende Vertragsabschlüsse mit dem Vorhabenträger werden als sinnvoll erachtet.

Das Nachweisverfahren zur Niederschlagswasserversorgung wird zu gegebener Zeit durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: 15 / 0

**Zu 4. Vermessungsamt Bamberg
(Schreiben vom 26.10.06)**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Zu 5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
(Schreiben vom 28.09.06 bzw. 09.10.06)**

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die bauausführenden Firmen darauf hinzuweisen, dass die Kapelle bei den Arbeiten entsprechend zu beachten ist.

Abstimmungsergebnis: 15 / 0

**Zu 6. Staatliches Bauamt Bamberg
(Schreiben vom 25.10.06)**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt zu den einzelnen Punkten wie folgt.

Die Ausführungen zum Bauverbot werden als Hinweis in den Textteil aufgenommen. Der Wall wird in einer Entfernung von mindestens 8 Metern vom Fahrbahnrand verschoben. Die Ausführungen zur Anbindung der Bundesstraße werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Vereinbarung wird zu gegebener Zeit beschlossen werden. In der Vereinbarung sind u.a. Aussagen hinsichtlich der Kostenübernahme durch den Veranlasser / Vorhabenträger des hinterliegenden Erschließungsgrundstückes „Freizeitland Pfister“ zu treffen.

Die Ausführungen zu den Sichtflächen werden in den Plan- bzw. Textteil aufgenommen.

Viereth-Trunstadt, den 15.12.06

Gemeinde Viereth-Trunstadt

i.A. Franke



Siegel



Staatliches Bauamt Bamberg
Postfach 10 02 63 • 96054 Bamberg

Hochbau
Hochschulbau
Straßenbau

Kopie

Gemeinde Viereth-Trunstadt
Weiherer Straße 6
96191 Viereth-Trunstadt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Schreiben der PG Strunz
vom 22.09.2006
Ku-06.005.7

Unser Zeichen
S 32 - 4622

Bearbeiter
Herr Strigl
Zimmer OG 24
Dienstgebäude
Franz-Ludwig-Straße 21

Bamberg, 25.10.2006
☎ +49 0951/9530-1230
☎ +49 0951/9530-1900
roland.strigl@sbaba.bayern.de

Vollzug des Bundesbaurechts

1. Bebauungsplan-Änderung „Mainäcker“

Gemeinde Viereth-Trunstadt, Landkreis Bamberg

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau nimmt zu der nachfolgend
beschriebenen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange Stellung.

1. Gemeinde Viereth-Trunstadt

1. Bebauungsplanänderung „Mainäcker“ mit integriertem Grünordnungsplan

Frist für Stellungnahme: 27.10.2006

2. Träger öffentlicher Belange

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern,
dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Bamberg, Bereich Straßen-
bau, Franz-Ludwig-Str. 21, 96047 Bamberg.

Amtssitz
Staatliches Bauamt Bamberg
Postfach 10 02 63 96054 Bamberg
Kasernstraße 4 96049 Bamberg
☎ 0951-9530-0
☎ 0951-9530-2999

Dienstgebäude
Bereich Straßenbau
Franz-Ludwig-Straße 21
96047 Bamberg
☎ 0951-9530-0
☎ 0951-9530-1900

Servicestelle
Kronach
Kulmbacher Straße 15
96317 Kronach
☎ 09261-502-0
☎ 09261-502-160

Bauleitung
Coburg
Allee 3
96450 Coburg
☎ 09561-887-0
☎ 09561-887-200

E-Mail und Internet

poststelle@sbaba.bayern.de
www.stbaba.bayern.de

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Die vorliegende Bauleitplanung tangiert die Bundesstraße 26. Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt. Gegen die Aufstellung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Bamberg, Bereich Straßenbau keine Einwände, wenn die unter 2.2 bis 2.4 genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- keine –

2.3 Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen des Staatlichen Bauamtes Bamberg, die den o .g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

- keine -

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Bauverbot

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 FStrG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig.

Außerhalb der Anbauverbotszone ist Werbung nur unter folgenden einschränkenden Bedingungen zulässig:

- a) Die Werbung darf nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) angebracht sein, isoliert zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbeträger (auch Fahrzeuge, Anhänger etc.) sind unzulässig.

- b) Diese Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nach aller Erfahrung nicht erforderlich ist; das bedeutet insbesondere:
- nicht überdimensioniert,
 - blendfrei,
 - nicht beweglich,
 - in Sekundenbruchteilen erfassbar oder zur nur unterschwelligen Wahrnehmung geeignet.
- c) Die amtliche Beschilderung darf nicht beeinträchtigt werden.
- d) Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

Anpflanzungen (Bäume usw.) sowie Einfriedungen dürfen grundsätzlich nur in einem Mindestabstand von 8,0 m vom Fahrbahnrand der Straße in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs unter Berücksichtigung der RPS bzw. RAS-Q).

Für den Sichtschutzwall sind ebenfalls 8,0 m einzuhalten. Der exakte Abstand ist abhängig von der Modellierung des Walles bzw. der Böschungsneigung und der Wallhöhe.

Die Detailplanung ist mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen.

Anbindung an die Bundesstraße

Der Anschluss des Gewerbegebietes an die Bundesstraße erfolgt über die Erschließungsstraße bei km 12,480.

Die Planungsgruppe Strunz führte mit der verkehrstechnischen Untersuchung vom 24.04.2006 einen Leistungsfähigkeitsnachweis dieses Knotenpunktes durch.

Aufgrund der Ergebnisse ist es notwendig, für den Rechtsabbieger der B 26 eine Dreiecksinsel mit Ausfahrbereich herzustellen.

Des Weiteren wird eine Vollsignalisierung des Knotenpunktes erforderlich, um die Fußgänger und Radfahrer von dem westlich der Bundesstraße 26 verlaufenden überregionalen Radwanderweg (Maintal-Radweg) zum künftigen „Freizeitland“ verkehrssicher zu führen bzw. an das Radwegnetz nordöstlich des Mains, der mit einer neuen Fußgängersteg gequert werden soll, anzubinden.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist zwischen der Gemeinde und dem Staatlichen Bauamt eine Vereinbarung unter Vorlage einer detaillierten Planung, die insbesondere die Lichtsignalanlage umfasst, rechtswirksam abzuschließen.

Die Planung ist in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt zu erstellen.

Der jetzige Ausbauzustand des Kreuzungsbereiches entspricht dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis. Die Kosten für die erforderlichen baulichen und sonstigen Änderungen, wie die Errichtung der Lichtsignalanlage sowie die entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltungsmehrkosten sind daher von der Gemeinde zu übernehmen (§ 7 a FStrG).

Sichtflächen

An der Einmündung sind Sichtflächen mit den Abmessungen ($T = 5,0 \text{ m} / L = 210 \text{ m}$) vorzusehen, die in den Geltungsbereich des Bauleitplanes zu übernehmen sind (§ 11 Abs. 2 FStrG i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAS-K).

Zur Freihaltung der Sichtflächen ist folgender Text in die Festsetzungen aufzunehmen:

Die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtflächen sind von Anpflanzungen aller Art und Zäunen, Wällen sowie Stapeln, Haufen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben.

Lärmschutz

Kosten für die Errichtung evtl. notwendiger Lärmschutzanlagen werden vom Staatlichen Bauamt gemäß Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV - nicht übernommen.

Zur Beurteilung des Schallschutzes im Städtebau teilen wir folgende Daten auf der Grundlage der Verkehrszählung 2000 mit:

Straßenbezeichnung: B 26

Zählstellenabschnitt Roßstadt – Trosdorf:
Nr. 6030 9100

mittlerer stündlicher Verkehr

tags: 495 Kfz/h
nachts: 96 Kfz/h

Lkw-Anteil: tags: 5,6 %
 nachts: 9,8 %

Die für die Berechnung erforderlichen Daten über die jeweilige Straßenlängsneigung und den Straßenbelag sind in der Örtlichkeit zu erheben.

Sonstiges

Wir weisen darauf hin, dass die untere Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Bamberg für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Werbeanlage, welche auf den Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften wirken kann, zuständig bzw. zu hören ist.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

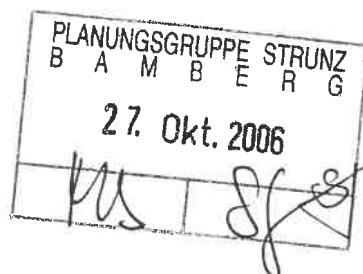
Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, sobald unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Raab
Abteilungsleiter

Kopie

PG Strunz
Postfach 11 03 42
96031 Bamberg
zum Schreiben vom 22.09.2006, Ku-06.005.7



Kylke
Brv

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Mitglieder: 17 Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß; die Sitzung war öffentlich
03	15	15	00	- Vortrag - Beratung - Beschluß - Dieser Auszug (Kopie) stimmt mit dem Original überein.

Den Hinweis zur Kapazitätsreserve der Kläranlage nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis. Eine ggf. erforderlich werdende Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Kläranlage wird im Bedarfsfall entsprechend vorgenommen werden. Mit dem Investor und Betreiber des Freizeitlandes Pfister sind hinsichtlich der Mitbenutzung der Kläranlage Trunstadt noch eine Sondervereinbarung zu schließen, entsprechende Vertragsabschlüsse mit dem Vorhabenträger werden als sinnvoll erachtet.

Das Nachweisverfahren zur Niederschlagswasserversorgung wird zu gegebener Zeit durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: 15 / 0

**Zu 4. Vermessungsamt Bamberg
(Schreiben vom 26.10.06)**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Zu 5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
(Schreiben vom 28.09.06 bzw. 09.10.06)**

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die bauausführenden Firmen darauf hinzuweisen, dass die Kapelle bei den Arbeiten entsprechend zu beachten ist.

Abstimmungsergebnis: 15 / 0

**Zu 6. Staatliches Bauamt Bamberg
(Schreiben vom 25.10.06)**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt zu den einzelnen Punkten wie folgt.

Die Ausführungen zum Bauverbot werden als Hinweis in den Textteil aufgenommen. Der Wall wird in einer Entfernung von mindestens 8 Metern vom Fahrbahnrand verschoben. Die Ausführungen zur Anbindung der Bundesstraße werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Vereinbarung wird zu gegebener Zeit beschlossen werden. In der Vereinbarung sind u.a. Aussagen hinsichtlich der Kostenübernahme durch den Veranlasser / Vorhabenträger des hinterliegenden Erschließungsgrundstückes „Freizeitland Pfister“ zu treffen.

Die Ausführungen zu den Sichtflächen werden in den Plan- bzw. Textteil aufgenommen.

Viereth-Trunstadt, den 15.12.06

Gemeinde Viereth-Trunstadt

i.A. Franke



Siegel

Auszug
aus dem Sitzungsbuch des Gemeinderates Viereth-Trunstadt vom 11.12.2006

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Mitglieder: 17 Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß; die Sitzung war öffentlich
03	15	15	00	- Vortrag - Beratung - Beschluß - Dieser Auszug (Kopie) stimmt mit dem Original überein.

Eine Lärmberechnung für das Prognosejahr 2015 ergab, dass der Sichtschutzwall mit einer Höhe von mindestens 3 Metern einen ausreichenden Schallschutz gewährt, um die Orientierungswerte für ein Gewerbegebiet einzuhalten. Der Wall wird entsprechend beiderseits der Einmündung in die Plandarstellung aufgenommen. Die Berechnung wird in der Begründung aufgenommen.

Der Hinweis unter „Sonstiges“ wird als Hinweis in den Textteil aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 / 0

**zu 7. Amt für Landwirtschaft und Forsten Bamberg
(Schreiben vom 17.10.06)**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf einen Wirtschaftsweg am Südrand der landwirtschaftlichen Fläche wird verzichtet, da hier steile Böschungsverhältnisse bestehen und überdies eine ausreichende Anfahrbarkeit über den im Norden bestehenden Weg gegeben ist.

Abstimmungsergebnis: 15 / 0

**zu 8. E.ON Netz GmbH
(Schreiben vom 12.10.06)**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, da ihre Belange nicht berührt sind, die E.ON Netz GmbH am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Der Gemeinderat stellt im weiteren fest, dass die E.ON Bayern AG am Verfahren beteiligt ist. Eine Stellungnahme liegt jedoch bis heute nicht vor.

Zustimmend zur Kenntnisnahme.

**zu 9. E.ON Bayern AG
(Schreiben vom 16.11.06)**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die mitgeteilten Schutzzonenbreiten werden in die Plandarstellung aufgenommen.

In den Textzeilen wird unter „Hinweise“ aufgenommen, dass bezüglich der 20-KV-Freileitung das dem Schreiben beigelegte Merkblatt zu beachten ist. Das Merkblatt wird als Anlage in die Begründung zur

Viereth-Trunstadt, den 15.12.06

Gemeinde Viereth-Trunstadt

i.A. Franke



Siegel

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

PLANUNGSGRUPPE STRUNZ
B A M B E R G

21. Nov. 2006

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	<u>Kommune</u> Gemeinde Viereth-Trunstadt
	☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan Trunstadt für das Gebiet Mainäcker
	☒ mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☒ nein
	☐ Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
	☐ sonstige Satzung
	☒ Frist für die Stellungnahme 27.10.2006 (§ 4 BauGB)
	☐ Frist: 1 Monat (§2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

	E.ON Bayern AG <i>Kundencenter Bamberg</i>
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Hallstadter Straße 119, 96052 Bamberg zuständiger Sachbearbeiter: Herr Düthorn (09 51) 82-34 34)
2.1	☐ Keine Einwendungen
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☒ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes

- 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐ Einwendungen

☒ Rechtsgrundlagen

Unsere Stellungnahme vom 07.10.1994 wegen Anpflanzung und "Elektr. Erschließung" bleibt bestehen.

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- 2.5 ☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Im Verfahrensbereich befindet sich eine 20-kV-Freileitung unseres Unternehmens. Der Schutzzonenbereich der Freileitung beträgt zwischen 5,4 und 12,1 m beidseitig der Leitungssachse (im beiliegenden Lageplan, M 1:1000, eingezeichnet).

Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, wenn Folgendes beachtet wird. Innerhalb des Schutzzonenbereiches kann es teilweise zu erheblichen Baubeschränkungen kommen. Maßgebend hierfür sind die einschlägigen DIN-VDE-Bestimmungen 0210 und 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken, Sport- und Freizeitanlagen, Gewässern, Anpflanzungen, Aufschüttungen, Aufräbungen, ect. zu den Versorgungsanlagen festgelegt sind. In den beiliegenden Merkblättern sind diese Mindestabstände auszugsweise aufgeführt. Pläne für Bauvorhaben in diesem Bereich sind uns deshalb rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung auf der Grundlage einschlägiger Vorschrift vorzulegen.

Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Für die Richtigkeit des in den Lageplänen eingetragenen Leitungsverlaufes besteht keine Gewähr.

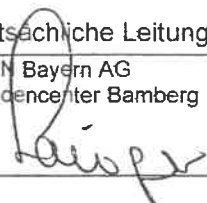
Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.

E.ON Bayern AG
Kundencenter Bamberg

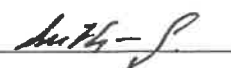
Bamberg, 16.11.2006

Ort, Datum

i. V.



i. A.



Anlage zum Schreiben

Vom

AZ

E.ON Bayern AG





Bayern

Merkblatt

Auszug aus DIN VDE 0105-100 (Stand: Oktober 1997)

Gefahrenzone und Schutzabstände bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile

6.4 Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile

6.4.1.1 In der Nähe unter Spannung stehender Teile mit Nennspannungen über 50 V Wechselspannung oder 120 V Gleichspannung darf nur gearbeitet werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass unter Spannung stehende Teile nicht berührt werden können oder die Gefahrenzone nicht erreicht werden kann.

6.4.4 Bauarbeiten und sonstige nitelektrotechnische Arbeiten

Bei Bauarbeiten und sonstigen nitelektrotechnischen Arbeiten, wie z. B.

- Gerüstbau
- Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen und Fördermitteln,
- Montgearbeiten,
- Transportarbeiten,
- Anstrich- und Ausbesserungsarbeiten,
- Bewegen von sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln,

muss stets ein festgelegter Abstand zum nächsten unter Spannung stehenden Teil eingehalten werden, insbesondere beim Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln.

6.4.4.102 Bei Arbeiten nach 6.4.4 dürfen die Schutzabstände nach Tabelle 103 von unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen oder Teilen elektrischer Anlagen ohne Schutz gegen direktes Berühren nicht unterschritten werden. Dies gilt auch beim Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln. Die Maße rechnen vom ausgeschwungenen Leiterseil - bei größtem Durchhang - ab.

(Tabelle 103): Mindestabstände bei Bauarbeiten und sonstige nitelektrotechnische Arbeiten

Netz-Nennspannung UN (Effektivwert) kV	Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen) m
bis 1	1,0
über 1 bis 110	3,0
über 110 bis 220	4,0
über 220 bis 380	5,0

Wir empfehlen grundsätzlich einen Schutzabstand von 5 m

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Mitglieder: 17 Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß; die Sitzung war öffentlich
03	15	15	00	- Vortrag - Beratung - Beschluß - Dieser Auszug (Kopie) stimmt mit dem Original überein.

Eine Lärmberechnung für das Prognosejahr 2015 ergab, dass der Sichtschutzwall mit einer Höhe von mindestens 3 Metern einen ausreichenden Schallschutz gewährt, um die Orientierungswerte für ein Gewerbegebiet einzuhalten. Der Wall wird entsprechend beiderseits der Einmündung in die Plandarstellung aufgenommen. Die Berechnung wird in der Begründung aufgenommen.

Der Hinweis unter „Sonstiges“ wird als Hinweis in den Textteil aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 / 0

**zu 7. Amt für Landwirtschaft und Forsten Bamberg
(Schreiben vom 17.10.06)**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf einen Wirtschaftsweg am Südrand der landwirtschaftlichen Fläche wird verzichtet, da hier steile Böschungsverhältnisse bestehen und überdies eine ausreichende Anfahrbarkeit über den im Norden bestehenden Weg gegeben ist.

Abstimmungsergebnis: 15 / 0

**zu 8. E.ON Netz GmbH
(Schreiben vom 12.10.06)**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, da ihre Belange nicht berührt sind, die E.ON Netz GmbH am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Der Gemeinderat stellt im weiteren fest, dass die E.ON Bayern AG am Verfahren beteiligt ist. Eine Stellungnahme liegt jedoch bis heute nicht vor.

Zustimmend zur Kenntnisnahme.

**zu 9. E.ON Bayern AG
(Schreiben vom 16.11.06)**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die mitgeteilten Schutzzonenbreiten werden in die Plandarstellung aufgenommen.

In den Textzeilen wird unter „Hinweise“ aufgenommen, dass bezüglich der 20-KV-Freileitung das dem Schreiben beigelegte Merkblatt zu beachten ist. Das Merkblatt wird als Anlage in die Begründung zur

Viereth-Trunstadt, den 15.12.06

Gemeinde Viereth-Trunstadt

i.A. Franke



Siegel

Auszug

aus dem Sitzungsbuch des Gemeinderates Viereth-Trunstadt vom 11.12.2006

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Mitglieder: 17 Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß; die Sitzung war öffentlich
03	15	15	00	- Vortrag - Beratung - Beschluß - Dieser Auszug (Kopie) stimmt mit dem Original überein.

Bebauungsplan-Änderung aufgenommen. Desweiteren wird in die „Hinweise“ aufgenommen, dass Bauvorhaben in diesem Bereich der E.ON Bayern AG entsprechend zur Prüfung vorzulegen sind und Standsicherheit der Maste sowie die Zufahrt zu den Standorten zu jeder Zeit gewährleistet sein muss.

Zustimmend zur Kenntnis.

zu 10. Industrie- und Handelskammer für Oberfranken (Schreiben vom 09.10.06)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu 11. Handwerkskammer für Oberfranken (Schreiben vom 26.10.06)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu 12. Autobahndirektion Nordbayern (Schreiben vom 02.10.06)

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, da ihre Belange nicht berührt sind, die Autobahndirektion am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

zu 13. Landratsamt Hassberge (Schreiben vom 26.10.06)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der regionale Planungsverband Main-Rhön wird im weiteren Verfahren direkt beteiligt.

Viereth-Trunstadt, den 15.12.06

Gemeinde Viereth-Trunstadt

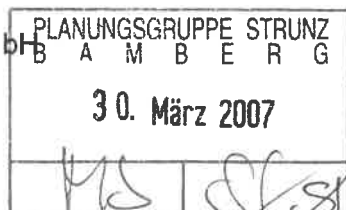
i.A. Franke



Siegel

Landratsamt Bamberg | 96045 Bamberg

Planungsgruppe Strunz
Ingenieurgesellschaft mbH
Ottostr. 11
96047 Bamberg



Hausanschrift
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg
Tel. 0951/85-0
www.landkreis-bamberg.de

® Haltestelle
Bahnhof/Post

Bankverbindung:
Sparkasse Bamberg | Konto 71 001 | BLZ 770 500 00

Öffnungszeiten:

Mo-Mi: 7:45 - 16:00 Uhr

Do: 7:45 - 17:00 Uhr

Fr: 7:45 - 12:00 Uhr

Wir wollen Ihnen gezielt
helfen: Bitte vereinbaren
Sie daher einen Termin.

| Unser Zeichen
41.2-6101-002625

| Sachbearbeiter/-in
H. Reindl

| Tel. 0951
85-404

| Fax 0951
85-8404

| Zimmer
H 225

| E-Mail
manfred.reindl@lra-ba.bayern.de

28. März 2007

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Bebauungsplanänderung „Mainäcker“, Gemeinde Viereth-Trunstadt

Anlage

1 Heftung Planunterlagen i.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat folgendes ergeben:

Stellungnahme Immissionsschutz:

Mit der geplanten Lärmschutzmaßnahme (Erdwall) entlang der B 26 wird nur der Erdgeschossbereich der Gebäude im Plangebiet abgeschirmt (Immissionshöhe laut Berechnung 2,80 m). Bei der typischen fränkischen Bauweise liegen die Schlafräume jedoch meist im Obergeschoss der Wohnhäuser.

Sofern schutzbedürftige Räume im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden (vgl. hierzu auch die Stellungnahme vom 25.10.2006), sind weitergehende Schallschutzmaßnahmen festzulegen. Dabei sind aktive Schallschutzmaßnahmen passiven Maßnahmen vorzuziehen.

Stellungnahme Wasserrecht:

Hierzu ist aus wasserrechtlicher Sicht keine weitere Stellungnahme veranlasst. Wir bitten allerdings, in den textlichen Festsetzungen (= Teil B) unter Ziffer IV, Hinweise die Nr. 7 noch zu aktualisieren. Durch die mittlerweile eingetretenen Gesetzesänderungen im WHG ist für den Hinweis der § 31 b Abs. 6 WHG die zutreffende Norm.

Mit freundlichen Grüßen

Reindl
Reg.-Amtsrat



metropolregion nürnberg
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt zu den einzelnen Punkten wie folgt:

Immissionsschutz

Zum Thema Lärmschutz wurde eine erneute Berechnung auf Grundlage der jüngsten verfügbaren Verkehrszählung von 2015 vorgenommen. Danach ergeben sich ohne Lärmschutzmaßnahmen an der Bauverbotszone Beurteilungspegel von tags 65,4 und nachts 56,5 dB(A).

Die Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" für Gewerbegebiet von tags 65 und nachts 55 dB(A) sind überschritten. Die Überschreitungen können jedoch als im Toleranzbereich liegend angesehen werden, zumal die in der 16. BImSchV zulässigen Grenzwerte für Gewerbegebiet von tags 69 und nachts 59 dB(A) und somit die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht erreicht sind. Auf aktiven Lärmschutz in Form eines Lärmschutzwalles wird daher verzichtet, zumal dieser einen entsprechenden Überstand aufweisen müsste, der räumlich nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Auch würde dieser nur für schutzbedürftige Nutzungen erforderlich (Wohn-, Schlafräume der zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter). Für den Fall, dass solche realisiert werden sollen, wird festgesetzt, dass schutzbedürftige Räume entsprechend auf der nicht der B 26 zugewandten Gebäudeseite anzuordnen sind. Des Weiteren ist in solchen Räumen der Einbau von Schallschutzfenstern mindestens der Schallschutzklasse drei vorzusehen.

Die Baugrenzen werden deshalb mit dem Planzeichen 15.6 (Vorkehrungen zum Lärmschutz) umgrenzt.

Wasserrecht

Im Textteil wird der bisherige Hinweis unter Nr. 7 entfernt, da das WHG mittlerweile erneut geändert wurde. Die maßgebende Hochwassergefahrenfläche ist durch die eingetragene rote Linie definiert und entsprechend zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE**

BLfD Dienststelle Schloss Seehof - 96117 Memmelsdorf

Planungsgruppe Strunz

Ingenieurgesellschaft mbH Bamberg

z.H. Herrn Schönfelder

Ottostraße 11

96047 Bamberg



Dienststelle Schloss Seehof
der Abteilung Bodendenkmalpflege
Praktische Bodendenkmalpflege
Referat B IV
Oberfranken/Unterfranken
Dr. Andreas Büttner
96117 Memmelsdorf
Tel. 0951-4095-39
Fax 0951-4095-42
e-Mail:
andreas.buettner@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

Ku-06.005.7

2.3.2007

BA 6/1 Bü

15.03.07

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG)

Viereith-Trunstadt, 1. Änderung Bebauungsplan „Mainäcker“, BA

Sehr geehrter Herr Schönfelder,

für die Beteiligung an o. g. Verfahren danken wir bestens.

Der oben genannte Vorhabensbereich liegt in einem archäologisch äußerst sensiblen Bereich in dessen Umfeld gleich mehrere Bodendenkmäler verschiedenster Zeitstellung liegen. Darauf wurde die Gemeinde bereits 1995 im Rahmen der 3. Flächennutzungsplanänderung (BP „Mainäcker“ durch unsere Einrichtung (stellungnahme BA – 1664/95 Dr. A/B) hingewiesen. Bereits damals wurde seitens des BLfD auf Notwendigkeit von bauvorgreifenden Sondagen bei konkreter Überplanung zur Abklärung der bodendenkmalpflegerischen Relevanz hingewiesen. Seit 2004 liegen für den westlichen Bereich des Vorhabensbereichs nun konkrete Hinweise für ein Bodendenkmal vor. Es wurden zahlreiche Oberflächenfunde aufgefunden die als Siedlungsindikatoren anzusprechen sind. Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass diese Siedlungsbereiche gleich mehreren verschiedenen Zeitstellungen angehören.

Im westlichen Randbereich des o.g. Planungsgebiets liegen folgende Bodendenkmäler:

1. Fundstelle 6030-18	Freilandstation	Mittelsteinzeit
	Siedlung	Urnenfelderzeit
	Siedlung	Frühlatènezeit
	Siedlung	Spätlatènezeit

Nach der bundesgesetzlichen und bayerischen Rechtslage sowie der aktuellen oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entsprechend, hat die Gemeinde vorrangig alles zu tun, um eine Beeinträchtigung, Veränderung resp. Zerstörung der Bau- und Bodendenkmale im Planungsgebiet aktiv zu verhindern. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht (vgl. Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 Bay Verf.) ist hier durch die vorhandenen natürlichen und rechtlichen Gegebenheiten („Vorbelastungen“) eingeschränkt (vgl. bereits BayVG München, Urteil vom 14. September 2000, Az. M 29 K 00.838). „Es ist

Sekretariat Schloss Seehof
Abt. Bodendenkmalpflege Ref. B IV
Tel. 0951-4095-40

Zentrale München
Hofgraben 4, 80539 München
Postfach 100203, 80076 München
Tel. 089/2114-0
Fax 089/2114-300
Internet: <http://www.blfd.bayern.de>

Bayer. Landesbank München
Konto 1190315
BLZ 700 500 00

einerseits ortsbedingt möglich, dass die gemeindliche Planungshoheit an natürlichen Baugrenzen wie Seeufern oder Hanglagen, andererseits aber auch an bestehenden rechtlichen Grenzen, wie etwa Naturschutzgebieten enden kann. Einschränkungen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts sind bis in diesen Kernbereich hinzunehmen, insbesondere wenn nicht jegliche Art der Bauleitplanung ausgeschlossen bleibt (BayVerfGH, NuR 86, 167). Dies wird regelmäßig anzunehmen sein, wenn zumindest im Innenbereich (§§ 30, 34 BauGB) eine weitere Ortsentwicklung möglich bleibt.“ (Vgl. BayVG München, a.a.O.).

Die Bau- und Bodendenkmäler im Planungsgebiet müssen sowohl vom Vorhabensträger als auch von der planenden Gemeinde bereits im Verfahren der Bebauungsplanaufstellung „als eine rechtliche Gegebenheit angesehen werden, d.h., dass die dort vorgesehene Bebauung von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung“ der Bau- und Bodendenkmäler stand resp. steht (vgl. BayVG München, a.a.O.).

Betreibt die Gemeinde in Kenntnis eines durch natürliche und rechtliche Gegebenheiten eingeschränkten Selbstverwaltungsrechtes die Bauleitplanung für dieses Gebietes weiter, so ist es sachgerecht, sie jedenfalls im Rahmen der Kostenverteilung als Verursacherin der Grabungen durch diese Bauleitplanung anzusehen mit der Folge, dass auch Ansprüche auf weitere, auch nur teilweise Kostenerstattung ausscheiden müssen. (Vgl. BayVG München, a.a.O.). Die Überplanung des bekannten und für die bayerische Geschichte nicht hoch genug einzuschätzenden Denkmals wäre nur in dem einzig denkbaren Fall überhaupt zulässig, wenn die geplante Bebauung erstens nur in der vorgelegten Planungsversion, zweitens nur im Planungsgebiet möglich und drittens jegliche anderweitige gemeindliche Planung definitiv ausgeschlossen wäre. Ein dennoch aufgestellter Bebauungsplan wäre daher wegen Verstoßes gegen geltendes Recht nichtig.

Die schutzlose Preisgabe des kulturellen Erbes „Bodendenkmal“ würde den besonderen verfassungsmäßigen Schutz der Denkmäler der bayerischen Kunst und Geschichte missachten. Die Zerstörung von Bodendenkmälern ohne vorherige fachkundige Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig, diejenige nach vorheriger fachkundiger Grabung im Ausnahmefall hingegeben nur zulässig als milderer Mittel im Vergleich zur Versagung. Nachdem die Denkmalfachbehörde kein Interesse an der Zerstörung von Bodendenkmälern und damit an Ausgrabungen haben kann, liegt es, unbeschadet von personellen, sächlichen oder finanziellen Beteiligungen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege oder von öffentlichen Zuwendungen, vorrangig im Interesse der Planenden und der Investoren, die geforderte fachkundige (Rettungs-) Grabung durchführen zu lassen. Die hierfür erforderlichen Kosten hat derjenige zu tragen, der seine Interessen zum Schaden des archäologischen Erbes Bayerns verfolgt. Die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde weist hierauf im Erlaubnisbescheid hin und sieht die im Sinne von Art. 7 BayDSchG erforderlichen Auflagen und Nebenbestimmungen vor (Art. 36 BayVwVfG).

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wies nun in seinem Urteil vom 4. Juni 2003, Az. 26 B 00.3584, die Berufung gegen ein Urteil des BayVG München vom 14. September 2000, Az. M 29 K 00.838, zurück. Nach diesem Urteil, das dem Tenor und der Begründung der aktuellen Rechtsprechung aus dem Jahre 2003 in anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland entspricht (vgl. u.a. BayVGH, Urteil vom 4. Juni 2003, n. v.; OVG Koblenz, Urteil vom 5. Februar 2003, DVBI 2003, 811-816), ist dann, wenn jemand in Kenntnis des Vorhandenseins von Bodendenkmälern die Planung für eine Fläche, in der Bodendenkmäler vermutet werden, betreibt, dieser als Veranlasser der Grabungen anzusehen mit der Folge, dass Ansprüche auf auch nur teilweise Kostentragung durch das Bayerische Landesamt für

Denkmalpflege nicht bestehen. Es bestehen ferner auch keine Ansprüche auf Bezuschussung, staatlichen Personaleinsatz, Erstattung oder aus Geschäftsführung ohne Auftrag.

Letztlich hat der Vorhabensplanende als Veranlasser die fachkundigen (Rettungs-) Grabungen sowie die erforderlichen wissenschaftlichen Vor-, Begleit- und Nacharbeiten entsprechend dem (verbindlichen Bundes-) Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes (sog. „Charta von La Valletta“, BGBl 2002 II, 2709 ff.) durchführen zu lassen, die jeweiligen Kosten in den jeweiligen Vorhabenshaushalt einzustellen und zu tragen.

Folgende Nebenbestimmungen wären bei zulässiger Überplanung der Bodendenkmäler für eventuelle Einzelvorhaben festzusetzen:

Der Antragsteller hat vor Beginn der Erdarbeiten eine sachgerechte archäologische Sondierung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen. Nach Ergebnis der Sondierungen hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des BLfD zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen nach den Grabungsrichtlinien und dem Leistungsverzeichnis des BLfD. Der Antragsteller hat alle Kosten der Sondierungen und der Ausgrabungen zu tragen. Mit den Erdarbeiten für die geplante Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.

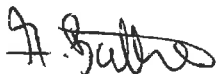
Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.

Wir bitten das Vorstehende in den Erläuterungsbericht aufzunehmen und weisen gleichzeitig darauf hin, dass derartige Untersuchungen einen größeren Umfang annehmen können, die eine längere Planungsphase erfordern. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme ist nötig, um Organisationsfragen zu klären. Nur so lassen sich Verzögerungen und Probleme bei der Abwicklung der Maßnahme vermeiden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Dr. A. Büttner (Konservator)

Anlage: - Kartierung Bodendenkmal

Verteiler: - zuständige Untere Denkmalschutzbehörde



Bodendenkmalpflege:

Das genannte Bodendenkmal wird in die Plandarstellung aufgenommen. In die textlichen Festsetzungen wird aufgenommen, dass vor Beginn der Erdarbeiten eine sachgerechte archäologische Sondierung im Einvernehmen und unter fachlicher Aufsicht des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege (BfD) im Bereich des eingetragenen Bodendenkmals durchzuführen ist.

Eventuell bei Vorlage entsprechender Ergebnisse nachfolgende archäologische Ausgrabungen sind in Abstimmung mit dem BfD durchzuführen. Auftraggeber und Kostenträger dieser Maßnahme ist der Grundstückseigentümer.

Die diesbezüglichen Ausführungen werden in die Hinweise im Textteil aufgenommen.

Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Die Verwaltung wird beauftragt, das BfD zum Bauantrag zu hören, wenn Baudenkmäler von Baumaßnahmen betroffen sein könnten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

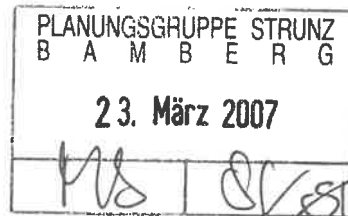


 Staatliches Bauamt Bamberg
Postfach 10 02 63 • 96054 Bamberg

Hochbau
Hochschulbau
Straßenbau

Kopie

Gemeinde Viereth - Trunstadt
Weiherer Straße 6
96191 Viereth - Trunstadt



Ky
Br

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Schreiben der PG Strunz
vom 02.03.2007
Ku-06.005.7

Unser Zeichen
S 32 - 4622

Bearbeiter
Herr Strigl
Zimmer OG 24
Dienstgebäude
Franz-Ludwig-Straße 21

Bamberg, 21.03.2007
☎ +49 0951/9530-1230
☎ + 49 0951/9530-1900
roland.strigl@stbaba.bayern.de

Vollzug des Bundesbaurechts

1. Bebauungsplan-Änderung „Mainäcker“

Gemeinde Viereth-Trunstadt, Landkreis Bamberg

Verfahren gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem überarbeiteten Bebauungsplanentwurf besteht im Wesentlichen Einverständnis, soweit noch folgende Punkte berücksichtigt werden:

Die Aussagen hinsichtlich der „Anbindung an die Bundesstraße“ in unserer Stellungnahme vom 25.10.2006 sind noch in den Textteil zu übernehmen.

Zur Klarstellung ist im Textteil ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die erforderlichen baulichen Maßnahmen, wie Dreiecksinsel mit Ausfahrkeil, als auch die sonstigen Änderungen, wie die Errichtung der Lichtzeichenanlage, von der Gemeinde nicht nur kostenmäßig zu übernehmen und in Abstimmung mit uns zu planen, sondern auch auszuführen sind.

Der mit uns abgestimmte Abstand des Lärmschutzwalles vom Fahrbahnrand der Bundesstraße bezieht sich ausschließlich auf diese Bauweise und nicht, wie im

Amtssitz
Staatliches Bauamt Bamberg
Postfach 10 02 63 96054 Bamberg
Kasernstraße 4 96049 Bamberg
☎ 0951-9530-0
☎ 0951-9530-2999

Dienstgebäude
Bereich Straßenbau
Franz-Ludwig-Straße 21
96047 Bamberg
☎ 0951-9530-0
☎ 0951-9530-1900

Servicestelle
Kronach
Kulmbacher Straße 15
96317 Kronach
☎ 09261-502-0
☎ 09261-502-160

Bauleitung
Coburg
Allee 3
96450 Coburg
☎ 09561-887-0
☎ 09561-887-200

E-Mail und Internet

poststelle@stbaba.bayern.de
www.stbaba.bayern.de

Gemeinderatsbeschluss vom 29.01.2007 ausgeführt, auf eine evtl. andersartige Ausführungsvariante, wie z. B. Palisaden o. Ä. .

Soweit aufgrund abweichender Konstruktionen gem. den geltenden Richtlinien (RPS 2006) Schutzplanken erforderlich werden, sind diese Kosten (einschl. Ablösekosten) von der Gemeinde zu übernehmen.

Zwischenzeitlich liegen uns die Ergebnisse der Verkehrszählung 2005 vor. Die Berechnung unter Ziff. 7.2 der Begründung sollte daher auf Grundlage der nachfolgend aktuellen Daten überarbeitet werden, wobei berücksichtigt werden kann, dass bei Ausführung der Lichtzeichenanlage der Einmündungsbereich auf 70 km/h beschränkt wird.

Straßenbezeichnung: B 26

Zählstellenabschnitt: 6030 9100

- mittl. stündl. Verkehr:	tags:	470 Kfz/h
	nachts:	86 Kfz/h
- Lkw-Anteil:	tags:	6,4 %
	nachts:	9,2 %

Mit freundlichen Grüßen

Raab
Abteilungsleiter

Kopie

PG Strunz
Postfach 11 03 42
96031 Bamberg

zum Schreiben vom 02.03.2007, Ku-06.005.7

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt zu den einzelnen Punkten wie folgt:

Anbindung an die Bundesstraße

Die Ausführungen zur Anbindung des Plangebietes an die B 26 aus der Stellungnahme vom 25.10.2006 werden zur Kenntnis genommen. In den Planentwurf wird der Ausbau des Knotenpunktes mit Rechtsabbieger mit Dreiecksinsel für Ausfahrtsbereich, die Anbindung des Wirtschaftsweges westlich der B 26 und eine ordnungsgemäße Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer vom westlich der B 26 verlaufenden überregionalen Radwanderweg zum künftigen Freizeitland aufgenommen.

Die Thematik Vollsignalisierung des Knotenpunktes für eine gefahrlose Fußgänger- und Radfahrerquerung wird als inhaltliche Forderung in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.

Die Kostenträgerschaft der Ausbaumaßnahme wird die Gemeinde mit dem Verursacher regeln und eine Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt unter Vorlage detaillierter Planungen abschließen.

zu den Aspekten

"Abstand der Lärmschutzeinrichtung" und "neue Verkehrszählung 2005"

Zum Thema Lärmschutz wurde eine erneute Berechnung auf Grundlage der jüngsten verfügbaren Verkehrszählung von 2015 vorgenommen. Danach ergeben sich ohne Lärmschutzmaßnahmen an der Bauverbotszone Beurteilungspegel von tags 65,4 und nachts 56,5 dB(A).

Die Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" für Gewerbegebiet von tags 65 und nachts 55 dB(A) sind überschritten. Die Überschreitungen können jedoch als im Toleranzbereich liegend angesehen werden, zumal die in der 16. BImSchV zulässigen Grenzwerte für Gewerbegebiet von tags 69 und nachts 59 dB(A) und somit die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht erreicht sind. Auf aktiven Lärmschutz in Form eines Lärmschutzwalles wird daher verzichtet, zumal dieser einen entsprechenden Überstand aufweisen müsste, der räumlich nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Auch würde dieser nur für schutzbedürftige Nutzungen erforderlich (Wohn-, Schlafräume der zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter). Für den Fall, dass solche realisiert werden sollen, wird festgesetzt, dass schutzbedürftige Räume entsprechend auf der nicht der B 26 zugewandten Gebäudeseite anzuordnen sind. Des Weiteren ist in solchen Räumen der Einbau von Schallschutzfenstern mindestens der Schallschutzklasse drei vorzusehen.

Die Baugrenzen werden deshalb mit dem Planzeichen 15.6 (Vorkehrungen zum Lärmschutz) umgrenzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	0